

schlußbahnen oder Lagerplätzen gilt der Frachtbrief (Blatt 4) mit der Bereitstellung der Wagenladung als angenommen.

(4) Die Ablieferung gilt als bewirkt, wenn die Wagenladung

- a) einer Anschlußbahn zuzuführen ist, mit der Bereitstellung auf der Wagenübergabestelle der Hauptanschlußbahn bzw. bei Vorliegen von Beschränkungen innerhalb der Anschlußbahn oder bei ihrer Überfüllung mit der Bereitstellung an der öffentlichen Ladestraße des nächstgelegenen Bahnhofs,
- bl an einer öffentlichen Ladestraße bereitzustellen ist, mit diesem Zeitpunkt,
- c) einem Lagerplatz zuzuführen ist, mit der Bereitstellung, sofern die Zuführung mit der Eisenbahn vereinbart ist.

(5) Mit der Annahme des Frachtbriefs (Blatt 4) oder der Wagenladung ist der Empfänger verpflichtet, der Eisenbahn das auf ihn entfallende Transportentgelt zu bezahlen.

(6) Der Absender kann innerhalb der Verjährungsfrist beim Versandbahnhof schriftlich den Ablieferungsnachweis zu einer Wagenladung beantragen.

#### Zu §20 der GTVO:

#### §52

##### Berechnung des Transportentgelts

(1) Die Berechnung des Transportentgelts erfolgt nach den Tarifen und anderen preisrechtlichen Bestimmungen.

(2) Bei einer Änderung des Frachtvertrages sind im Falle des Rück- oder Weitertransports der Wagenladung für die Berechnung des Transportentgelts die am Tage der Ausführung der Änderung geltenden preisrechtlichen Bestimmungen maßgebend.

(3) Das Transportentgelt wird für jede Wagenladung gesondert berechnet, wenn nicht zwischen der Eisenbahn und dem Zahlungspflichtigen Transportkunden eine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

(4) Bei Anwendung der „Zentralen elektronischen Frachtberechnung und -abrechnung (ZEFBAL“ erfolgt die Berechnung des Transportentgelts erst nach Eingang der Wagenladung auf dem Bestimmungsbahnhof.

(5) Die Eisenbahn hat über das berechnete Transportentgelt dem Zahlungspflichtigen eine gesonderte Rechnung zu erteilen oder die entsprechenden Beträge in den Frachtbrief einzutragen. Bei Anwendung der „Zentralen elektronischen Frachtberechnung und -abrechnung (ZEFBAL“ wird den Zahlungspflichtigen Transportkunden, die eine Betriebsnummer führen oder mit denen die Eisenbahn eine besondere Vereinbarung getroffen hat, das berechnete Transportentgelt halbmonatlich gesondert in Rechnung gestellt.

(6) Für die Umrechnung fremder Währungen gilt das am Tage der Berechnung des Transportentgelts gültige veröffentlichte Verzeichnis der Eisenbahn-Umrechnungskoeffizienten.

#### §53

##### Zahlung des Transportentgelts

(1) Der Absender bestimmt die Verpflichtung zur Zahlung des Transportentgelts, durch Angabe der Zahlungsvorschrift, der Betriebsnummer und erforderlichenfalls der Sonder-Kundennummer im Frachtbrief.

(2) Wenn der Absender keine Zahlungsvorschrift erteilt hat, wird das gesamte Transportentgelt von ihm erhoben. Bei fehlender oder unrichtiger Angabe der Betriebsnummer des Empfängers bzw. einer mit dem Ministerium für Verkehrswesen vereinbarten Sonder-Kundennummer wird das gesamte Transportentgelt, auch entgegen einer anderslautenden Zahlungsvorschrift, dem Absender in Rechnung gestellt.

(3) Bei Wagenladungen, die auf Grund einer Änderung des Frachtvertrages — auch auf Weisung eines staatlichen Organs — an einen anderen Empfänger abgeliefert werden, übernimmt

dieser die sich aus der Zahlungsvorschrift ergebenden Verpflichtungen.

(4) Der Rechnungsbetrag ist vom Zahlungspflichtigen sofort nach Rechnungserteilung zu bezahlen, sofern für den Forderungsausgleich mit der Eisenbahn keine besondere Vereinbarung getroffen wurde. Wenn diese nicht vorliegt, werden bei verspäteter Zahlung Verspätungszinsen von 12% pro Jahr erhoben.

(5) Die dem Transportkunden erteilte Rechnung enthält entweder direkt oder in einem besonderen Einzelnachweis alle für eine Nachprüfung erforderlichen Angaben über die betreffende Wagenladung und zur Transportentgeltberechnung.

(6) Bei Anwendung der „Zentralen elektronischen Frachtberechnung und -abrechnung (ZEFBAL“ vereinbart die Eisenbahn mit den Transportkunden für die Abwicklung des Forderungsausgleiches eine der nachstehend genannten Arten:

- a) Zahlung entsprechend einer vertraglich mit der Eisenbahn vereinbarten Ratenzahlung oder
- bl Abbuchung des Rechnungsbetrages von dem durch den Transportkunden benannten Bankkonto unter Nutzung des Lastschriftverfahrens oder
- cl Überweisung des Rechnungsbetrages durch den Transportkunden auf ein durch die Eisenbahn benanntes Bankkonto.

(7) Zwischen der Eisenbahn und den Transportkunden oder deren übergeordneten Organen, bei Kombinatbetrieben dem Kombinat, können Vereinbarungen über die Zahlung des Transportentgelts, die Abwicklung des Forderungsausgleiches und die besondere Gestaltung der Abrechnungsunterlagen getroffen werden.

#### §54

##### Nachzahlung und Erstattung

(1) Nicht oder zuwenig gezahlte Beträge hat der Absender nachzuzahlen, wenn der Frachtbrief (Blatt 4) vom Empfänger nicht angenommen wird. Hat der Empfänger den Frachtbrief (Blatt 4) angenommen, ist der Absender nur zur Nachzahlung des Entgelts verpflichtet, dessen Zahlung er entweder nach der im Frachtbrief enthaltenen Zahlungsvorschrift oder nach den Verkehrsbestimmungen übernommen hat; den Restbetrag hat der Empfänger nachzuzahlen.

(2) Bei Geltendmachung von Ansprüchen auf Erstattung ist der Frachtbrief (Blatt 4) vorzulegen. Der Absender kann die Erstattung des von ihm zuviel gezahlten Betrages auch auf Grund des Annahmeblatts beantragen; die Eisenbahn kann jedoch bei der endgültigen Erledigung des Erstattungsanspruchs die Vorlage des Frachtbriefs (Blatt 4) verlangen, um auf ihm die Erledigung zu bescheinigen. Wurde über das Transportentgelt eine gesonderte Rechnung erteilt, sind im Erstattungsantrag die Rechnungsangaben (Rechnungsnummer, Rechnungsdaten und Nummer der Spezifikation! der reklamierten Wagenladung anzugeben.

(3) Sofern die Mehrzahlung nicht vom Absender bzw. Empfänger geleistet wurde, kann die Eisenbahn auf die Vorlage des Annahmeblatts oder des Frachtbriefs (Blatt 4) verzichten.

(4) Wurde auf Grund der Angaben des Absenders im Frachtbrief eine in den preisrechtlichen Bestimmungen als Bedingung für die Berechnung eines günstigeren Transportentgelts vorgeschriebene Angabe oder Erklärung nicht, unrichtig oder unvollständig angegeben, wird der zuviel gezahlte Betrag erstattet, wenn das Fehlen, die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Absenders nachgewiesen wird. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Annahme des Gutes oder Erteilung der Rechnung (Rechnungsdatum! bei der Eisenbahn geltend gemacht wird.

(5) Die Unterschiedsbeträge sind mit Ausnahme der auf Grund des Abs. 4 zu erstattenden Beträge vom Tage des Eingangs des Erstattungsantrages oder der Zahlungsaufforderung